

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rentners Fritz R. [REDACTED] in S. [REDACTED] a.d.R. [REDACTED],
K. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister
des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 13. März 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske,
Johannsen und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm/ Westfalen vom 31. Ja-
nuar 1957 wird zurückgewiesen. Die Entschei-
dung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die
außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entschädigungskammer des Landgerichts in Arnberg hat durch Urteil vom 4. Oktober 1956 die Klage des Klägers auf Gewährung von Entschädigungsleistungen wegen Schadens an Leben und Freiheit, die dieser als Miterbe nach seinem am 20. Januar 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen verstorbenen Sohn Fritz R. [REDACTED] geltend gemacht hat, abgewiesen. Die Klage vom 6. August 1956 hat der Kläger selbst geschrieben und unterschrieben. Im Verhandlungstermin vor dem Landgericht am 4. Oktober 1956 ist der Kläger ausweislich des Terminsprotokolls persönlich erschienen. Das Urteil des Landgerichts ist nach der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde dem Kläger selbst am 20. Oktober 1956 zugestellt worden.

Die von dem Rechtsanwalt Dr. Ludwig Stein in Düsseldorf gegen das abweisende Urteil des Landgerichts in Arnberg eingelegte Berufung hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch Beschluß vom 31. Januar 1957 mit der Begründung als unzulässig verworfen, daß Rechtsanwalt Dr. St. [REDACTED] in Düsseldorf beim Oberlandesgericht in Hamm nicht zugelassen sei; er sei, wie die Prozeßakten ergäben, auch nicht im Verfahren vor dem Landgericht Prozeßbevollmächtigter des Klägers gewesen. Die Berufung sei daher nicht durch einen nach den §§ 224 Abs 2, 209 BEG im Verfahren vor den Oberlandesgerichten zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nach § 519 b ZPO in Verbindung mit § 221 Abs 1 BEG zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Nach § 224 Abs 1 BEG besteht im Verfahren vor den Landgerichten kein Anwaltszwang. Nach Abs 2 daselbst besteht im Verfahren vor den Oberlandesgerichten nur

für das beklagte Land kein Anwaltszwang. Der Kläger ist dagegen im Verfahren vor den Oberlandesgerichten dem Anwaltszwang unterworfen. Er muß sich daher nach § 78 ZPO durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Von dieser generellen Regelung der Zivilprozeßordnung besteht in Entschädigungssachen gemäß § 224 Abs 2 Satz 2 BEG die Ausnahme, daß sich die Parteien auch durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, wenn dieser sie vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten hat. Da der Rechtsanwalt Dr. St. in Düsseldorf, der im Auftrage des Klägers Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts Arnsberg vom 4. Oktober 1956 eingelegt hat, beim Oberlandesgericht in Hamm als Rechtsanwalt nicht zugelassen ist, hängt die Zulässigkeit seiner Berufung davon ab, daß er den Kläger in der hier streitigen Sache vor dem Landgericht in Arnsberg vertreten hat. Das ist entgegen der Meinung des Klägers jedoch nicht der Fall. Der Kläger beruft sich zur Rechtfertigung seiner Auffassung ausschließlich darauf, daß er den Rechtsanwalt Dr. Stein persönlich mit seiner Vertretung beauftragt und daß dieser ihn auch entsprechend beraten habe. Diese Darlegungen - ihre Richtigkeit unterstellt - reichen jedoch nicht aus, um eine Vertretung des Klägers durch Rechtsanwalt Dr. St. im Verfahren vor dem Landgericht annehmen zu können. Hierzu genügt weder die Beauftragung durch den Kläger noch eine Beratung durch den Anwalt. Erforderlich ist vielmehr, daß der Anwalt im Prozeß als Vertreter nach außen hin in Erscheinung tritt. Dahingehende Behauptungen hat jedoch weder der Kläger aufgestellt noch sind entsprechende Tatsachen aus dem Akteninhalt ersichtlich. Weder ist irgendwie nach außen hin erkennbar geworden, daß der Rechtsanwalt die Klageschrift verfaßt hat noch sind



andere Schriftsätze von ihm gefertigt und eingereicht worden. In den Akten befindet sich auch keine Vollmacht des Klägers auf Rechtsanwalt Dr. St[REDACTED]. Im Verhandlungstermin vor dem Landgericht am 4. Dezember 1956 ist der Kläger persönlich aufgetreten. In der Urteilsformel befindet sich kein Hinweis auf die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Dr. St[REDACTED] durch den Kläger. Schließlich ist auch das Urteil dem Kläger selbst zugestellt worden. Alle diese Tatsachen rechtfertigen den vom Oberlandesgericht in Hamm gezogenen Schluß, daß Rechtsanwalt Dr. St[REDACTED] den Kläger im landgerichtlichen Verfahren nicht vertreten hat. Er war daher auch zur Einlegung der Berufung nicht berechtigt, so daß das Berufungsgericht mit Recht die Berufung des Klägers durch Beschluß als unzulässig verworfen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs 1 BEG.

Schmidt	Ascher	Bundesrichter	Johannsen	Wilden
		Raske ist beur-		
		laubt und verhin-		
		dert, zu unter-		
		schreiben.		
		Schmitt		